

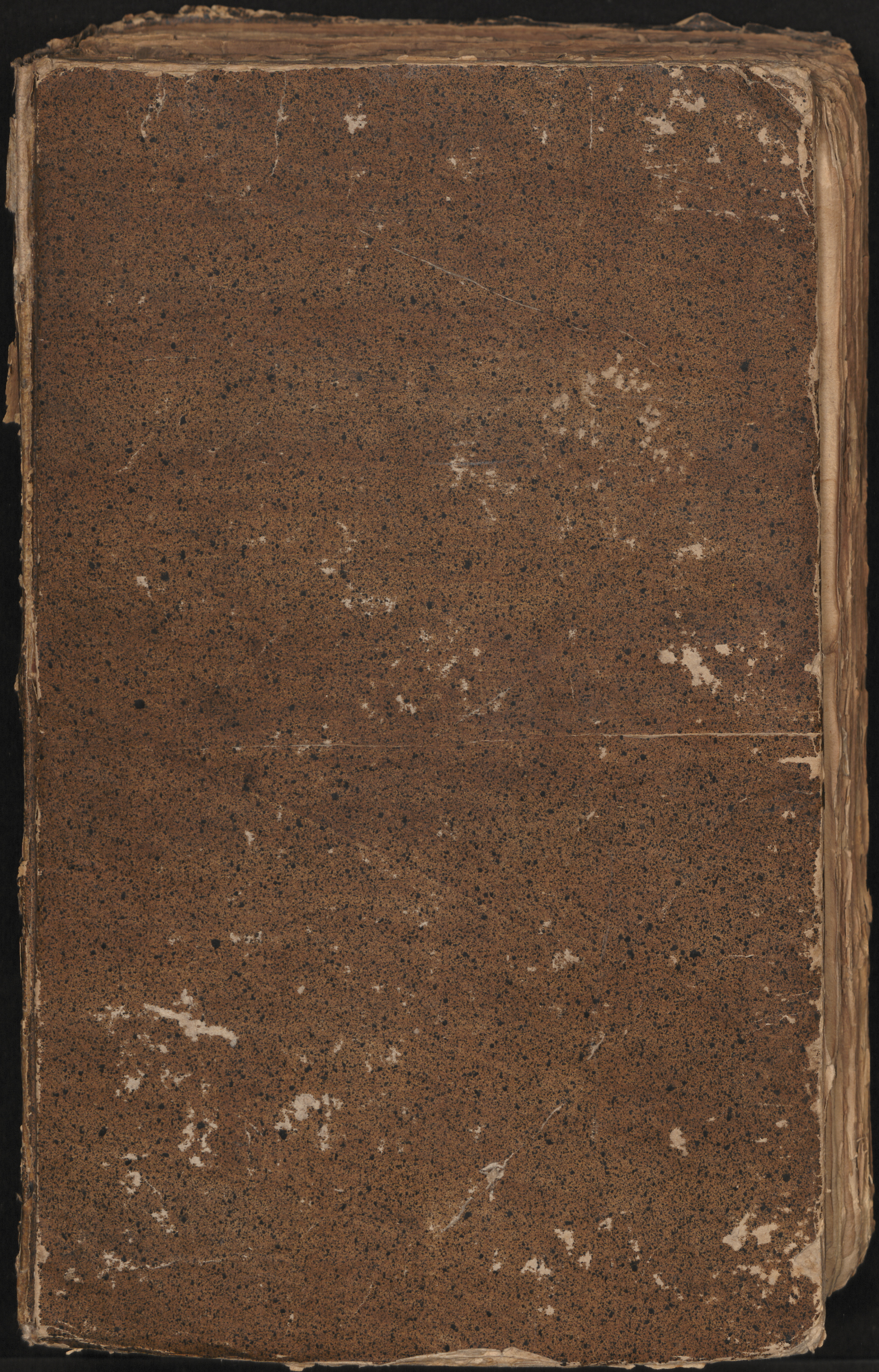
Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg. Demnach Wir bey jetziger/ vermöge Unser Polickey-Ordnung/ verbotenen Jagens-Zeit/ Unsere/ in unterschiedlichen Jahren/ wegen der Jagt und Vorjagt/ publicirte Edicta, hiemit verbotenus repetiret haben wollen; Als befehlen Wir hiemit ... in Unsern vorigen publicirten Edicten, dieserwegen enthaltenem/ gehorsambst nachkommen ... Gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin/ den 5. Febr. Anno 1701.

[Schwerin], [1701]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832631779>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

~~123~~ 107

Von Gottes Gnaden /
Friedrich Wilhelm /
Hertzog zu Mecklenburg.

Nachdem Wir bey jetziger Vermöge Unser Policey-Ordnung, verbotenen Jagens-Zeit / Unsere in unterschiedlichen Jahren wegen der Jagt und Vorjagt / publicirte Edicta, hiemit verbotenüs repetiret haben wollen; Als befehlen Wir hiemit allen und jeden darin benandten Unsern Untersassen und Eingefessenen / daß Sie allem dem / in Unsern vorigen publicirten Edicten, diessertwegen enthaltenem / gehorsambst nachkommen / solches auch bey der / in denen Edictis mentionirter unausbleiblichen Straffe / so Wir von denen Verbrechern (welche Unser Jäger / Forstmeister und Forst-Bediente / sambt und sonders Pflichtmäßig anmelden sollen) sofort per Executionem eintreiben lassen wollen / nicht anders halten sollen. Wornach sich ein jeder zu richten / und für Schaden und Ungelegenheit fürzusehen hat. Gegeben auff Unser Residenz und Besung Schwerin / den 5. Febr. Anno 1701.

Friedrich Wilhelm.

L.S.

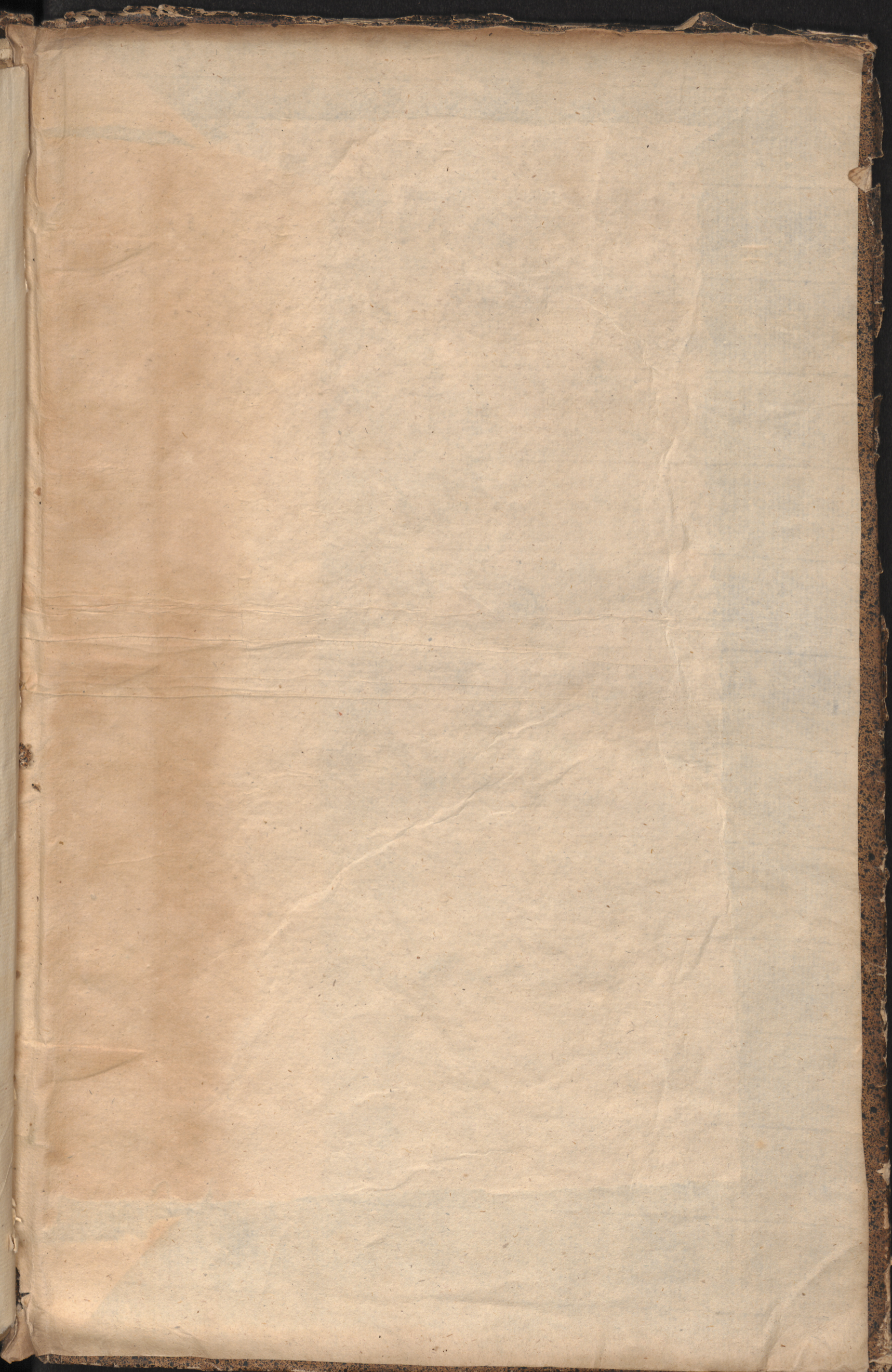
177
178
von Johannes Anthon
Nicolai Nicolai
Georg in Plettenburg

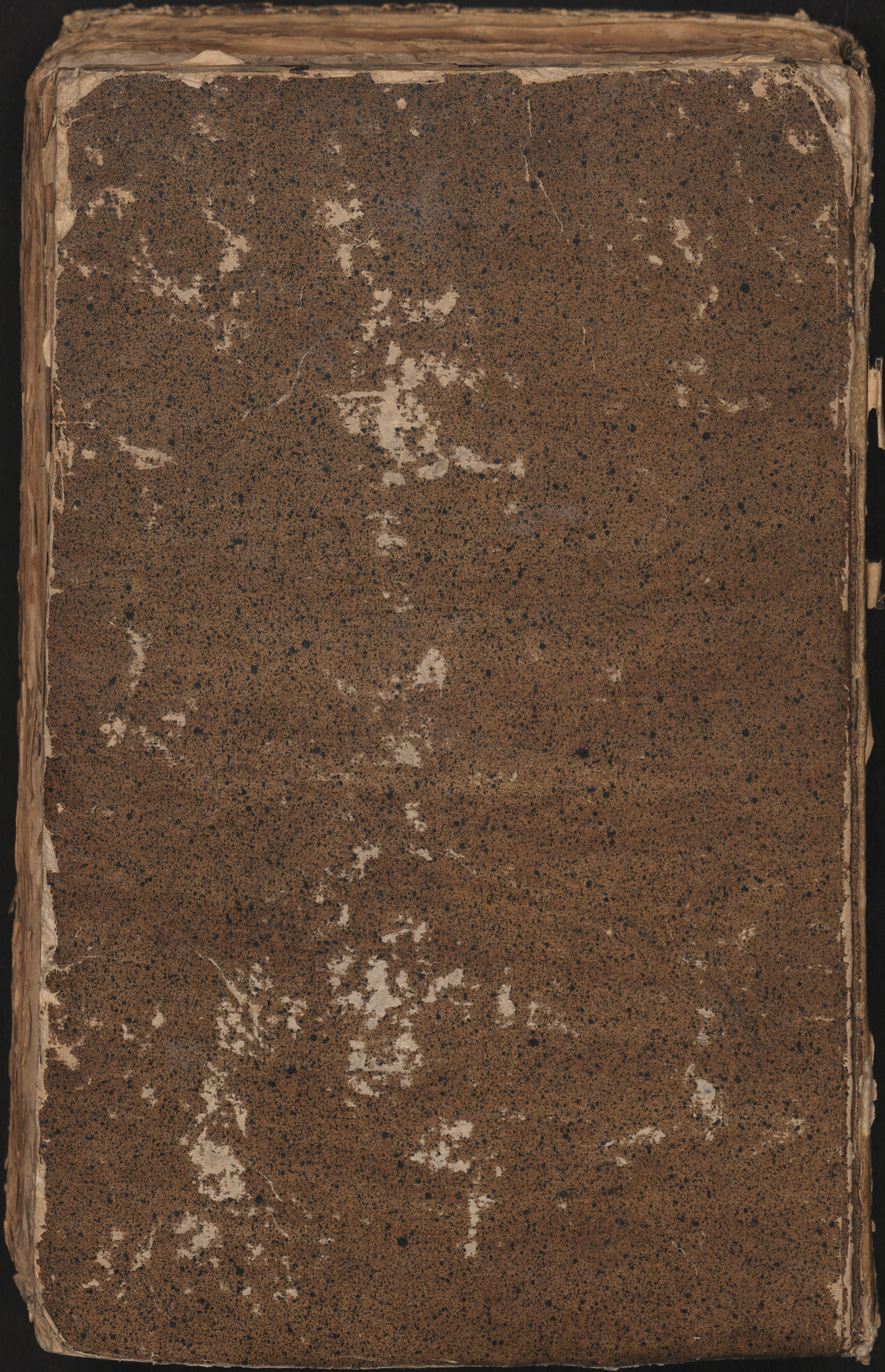
Das Buch ist dem
Herrn Nicolai Nicolai
Georg in Plettenburg
am 17. März 1778
von dem
Herrn Nicolai Nicolai
Georg in Plettenburg
am 17. März 1778
von dem
Herrn Nicolai Nicolai
Georg in Plettenburg
am 17. März 1778
von dem
Herrn Nicolai Nicolai
Georg in Plettenburg
am 17. März 1778



Nicolai Nicolai









In **W I L H E L M S** Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin/
 der Lande Rostock und Stargard HERR.



Allen Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und Racht in denen Städten / und übrigen Eingefessenen Einwohnern und Unterthanen Unseres Fürstenthumbs Schwerin / hiemit gnädigst zu vernehmen / wie daß Wir betrogen werden / gleich in Unseren Herzog-Thümern geschehen / auch in obgemeltem Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Scheffel / Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleichheit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwirrung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zumehrer der *Commerciens* Aufnahme und Vermehrung vielen bishero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiffs und Bedrucks der *Commerciens* den abzielende *Intention*, mit dem Foderambsten zum *Effect* gebracht / und ins Verck gerichtet haben wollen.

- Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes Fürstl. Hoheit / daß
- (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Racht zu Witzau und Bahrin fodern / daselbst wögen und *reguliren* lassen / und vor demselben ohne Beschlag 26. fl. vor die Wögung aber 4. fl. und für ein Viertel und Megen 1. fl. geben; welchen *Profit* der Wögung der *Magistrat* des Orts / wo die Wögung geschieht / genießen sol.
 - (2.) Daß die alten Maassen eines jeden Orts Obrigkeit eingelieffert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin setzen soll / daß der neue Scheffel dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust gemachet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Commerciens*, aufgehalten werde.
 - (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore huius Edicti*, soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
 - (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertigt werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet / sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
 - (5.) In den Mühlen die alten Megen gleich ab- und eine Neue / mit dem angefetteten Streich-Holz anzuschaffen seyn / und wollen Wir hiemit / daß
 - (6.) Daß Zeichen der Wögung / das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das Maas gewöget wird / gesetzet seyn soll.
- Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts nicht veräumen sollen / was zu *Introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner jedermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.
- Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und *Wissenschafft* komme / werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Racht jedes Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen Cankeln *publiciren* und darauß an alle Racht- auch Krug- und Schulz-Häuser - Thüren *affigiren* zu lassen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Inseigel. So geschehen und gegeben in Unser Residenz-Stadt und Bestung Rostock / den 20. Novembr. ANNO 1703.

Friedrich Wilhelm.

